

Strafbarkeit von Stalking als Körperverletzung

StGB §§ 223, 238

Grenzen der Strafbarkeit wegen Körperverletzung in Stalking-Fällen.

BGH, Beschl. v. 18.07.2013 – 4 StR 168/13 (LG Dortmund)

Aus den Gründen: [1] Das LG hat den Angekl. wegen »Nachstellung zum Nachteil der Zeugin V. in Tateinheit mit versuchter Nötigung [...] in 11 Fällen und mit Bedrohung zum Nachteil des Zeugen A. in 5 Fällen [...] der Zeugin P. in 6 Fällen und [...] des Zeugen T. in 4 Fällen und wegen vorsätzlicher Körperverletzung zum Nachteil der Zeugin V. [...] des Zeugen A. [...] der Zeugin P. und [...] des Zeugen T. [...]« zu einer Freiheitsstrafe von 1 J. 3 M. verurteilt. Darüber hinaus hat es die Unterbringung des Angekl. in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die gegen dieses Urteil gerichtete Revision des Angekl. hat mit der Sachrüge Erfolg.

[2] **I.** Die *StrK* hat im Wesentlichen folgende Feststellungen getroffen:

[3] Im August 2010 lernte der in Berlin lebende, damals 24-jährige Angekl. im Urlaub die 22-jährige V. kennen. In der Folgezeit hielten sie zwar Kontakt zueinander, zu einer Liebesbeziehung oder regelmäßigen Treffen kam es jedoch nicht. Ende des Jahres 2010 fühlte sich V. vom Angekl. vereinnahmt und zunehmend eingegengt, weshalb sie eine geplante gemeinsame Silvesterfeier zum Jahreswechsel absagte. Zum 01.02.2011 trat V. eine Stelle als Flugbegleiterin in Frankfurt an, wohin sie auch ihren Wohnsitz verlegte. In diesem Zusammenhang teilte sie dem Angekl. mit, dass sie keine Beziehung wünsche, zumal ihr die Entfernung zwischen Berlin und Frankfurt zu weit sei. In der Folgezeit löschte sie den Angekl. von ihrer sog. Freundesliste bei Facebook.

[4] In der Zeit zwischen dem 24.02.2011 und der Festnahme des Angekl. am 15.03.2012 kam es zu zahlreichen Kontaktversuchen des Angekl. über die Internetplattform Facebook, die zum Teil an V. gerichtet waren, zu einem anderen Teil an deren Freundinnen, da V. zwischenzeitlich ihr Profil bei Facebook gelöscht hatte und deshalb für den Angekl. nicht mehr erreichbar war. Ferner schrieb der Angekl. ihr und ihren Eltern Briefe; in einem Fall wandte sich der Angekl. mittels einer Facebook-Nachricht an den damaligen Lebensgefährten von V., den Zeugen T.

[5] V. hatte den Angekl. – ebenso wie ihre Eltern und der Zeuge T. – zu einem nicht näher festgestellten Zeitpunkt aufgefordert, sie in Ruhe zu lassen und ihm mitgeteilt, sie wolle keinen Kontakt mehr zu ihm haben. Hierüber setzte der Angekl. sich jedoch hinweg. [wird ausgeführt]

[11] **II. 1.** Die Verurteilung wegen Körperverletzung zum Nachteil der P., des A., des T. und der V., wegen versuchter Nötigung im Fall der Tat vom September 2011 sowie die Verurteilung wegen Bedrohung der P. in drei Fällen, des A. in zwei Fällen und des T. in drei Fällen begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

[12] **a)** Die Verurteilung wegen der Körperverletzungen wird von den Feststellungen des LG nicht getragen.

[13] **aa)** Als Gesundheitsbeschädigung i.S.d. § 223 Abs. 1 StGB ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand der körperlichen Funktionen des Opfers nachteilig abweichenden Zustandes anzusehen. Dabei kommt es nicht darauf an, auf welche Art und Weise die Beeinträchtigung erfolgt ist (BGH, Urt. v. 04.11.1988 – 1 StR 262/88, BGHSt 36, 1 [6] [= StV 1989, 61]; Lackner/Kühl, StGB, 27. Aufl., § 223 Rn. 5 m.w.N.). Rein psychische Empfindungen genü-

gen bei keiner Handlungsalternative, um einen Körperverletzungserfolg gem. § 223 Abs. 1 StGB zu begründen (BGH, Urt. v. 09.10.2002 – 5 StR 42/02, BGHSt 48, 34 [36] [= StV 2003, 74]; vgl. ferner BGH, Beschl. v. 11.07.2012 – 2 StR 60/12, NStZ-RR 2012, 340 f.; OLG Düsseldorf NJW 2002, 2118; Meyer ZStW 115 (2003), 249 [261]). Wirkt der Täter auf sein Opfer lediglich psychisch ein, liegt eine Körperverletzung daher erst dann vor, wenn ein pathologischer, somatisch-objektivierbarer Zustand hervorgerufen worden ist, der vom Normalzustand nachteilig abweicht (BGH a.a.O., S. 36 f.; Urt. v. 31.10.1995 – 1 StR 527/95, BGHR StGB § 223 Abs. 1 Gesundheitsbeschädigung 2). Bloß emotionale Reaktionen auf Aufregungen, wie etwa starke Gemütsbewegungen oder andere Erregungszustände, aber auch latente Angstzustände, stellen keinen pathologischen Zustand und damit keine Gesundheitsbeschädigung i.S.d. § 223 Abs. 1 StGB dar (Senatsbeschl. v. 05.11.1996 – 4 StR 490/96, NStZ 1997, 123 [= StV 1998, 76]).

[14] **bb)** Daran gemessen genügt für die Verurteilung des Angekl. wegen Körperverletzung zum Nachteil der P. nicht, dass es bei ihr »aufgrund der ständigen Bedrohung durch den Angekl. ... zu einer deutlich längerfristigen Anpassungsstörung« kam, die »nicht allein durch die Aktivitäten des Angekl. hervorgerufen, jedoch wesentlich gesteigert« wurde. Insofern hätte es vielmehr näherer Darlegungen dazu bedurft, worin die Anpassungsstörung konkret bestanden und wie sie sich geäußert haben soll; hinsichtlich der »Steigerung« der Störung waren vor dem Hintergrund, dass sich die Zeugin bereits in psychiatrischer Behandlung befand, Ausführungen dazu geboten, ob hierhin ein eigenständiger Erfolg i.S.d. § 223 StGB liegt. Auch die von der *StrK* an anderer Stelle herangezogenen »Schlafstörungen und Alpträume« der Zeugin lassen nicht erkennen, ob es sich hierbei um Beeinträchtigungen erheblichen Ausmaßes handelte, etwa weil sich das Schlafverhalten dauerhaft geändert hat (vgl. Senatsbeschl. v. 05.11.1996 – 4 StR 490/96, NStZ 1997, 123 [= StV 1998, 76]; Urt. v. 31.10.1995 – 1 StR 527/95, NStZ 1996, 131 [132]).

[15] Zudem hätte es – wie auch bei den anderen Opfern – einer tragfähigen, sich nicht auf die Wiedergabe der Umschreibung des bedingten Vorsatzes beschränkenden Begründung des Wissens und Wollens des Körperverletzungserfolges bedurft (vgl. BGH, Beschl. v. 11.07.2012 – 2 StR 60/12, NStZ-RR 2012, 340 f.; Senatsbeschl. v. 05.11.1996 – 4 StR 490/96, NStZ 1997, 123 [= StV 1998, 76]; Beschl. v. 22.11.2006 – 2 StR 382/06, bei Miebach NStZ-RR 2007, 65).

[16] **cc)** Auch die Verurteilung des Angekl. wegen Körperverletzung zum Nachteil des A. hat danach keinen Bestand.

[17] Insofern führt das LG zur Begründung seiner rechtlichen Würdigung lediglich aus, die Gesundheit des A. sei »kurzfristig ... erheblich beeinträchtigt« worden; er habe »infolge der akuten Belastungssituation durch das Verhalten des Angekl. unter konkreten Ängsten als zeitlich begrenzte Reaktion« gelitten. Angst als solche stellt jedoch – insbes. wenn die Reaktion »zeitlich begrenzt« bzw. »kurzfristig« auftritt – lediglich eine Beeinträchtigung des seelischen Wohlbefindens und eine normale Reaktion auf Bedrohungen, nicht aber einen pathologischen Zustand dar (Senatsbeschl. v.

05.11.1996 – 4 StR 490/96, NStZ 1997, 123 [= StV 1998, 76]; vgl. *BGH*, Beschl. v. 11.07.2012 – 2 StR 60/12, NStZ-RR 2012, 340 f.; *OLG Köln* NJW 1997, 2191 [2192]; NK-StGB/*Paeffgen*, 4. Aufl., § 223 Rn. 11a).

[18] Auch der Umstand, dass A. »aufgrund der Belastungssituation ... für eine Woche krankgeschrieben« wurde, ermöglicht keine revisionsgerichtliche Nachprüfung der Annahme einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit. Gleiches gilt aus den vorgenannten Gründen für nicht näher konkretisierte »Schlafstörungen«.

[19] **dd**) Die Verurteilung des Angekl. wegen Körperverletzung zum Nachteil des Zeugen T. begegnet ebenfalls durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

[20] Die insoweit im Rahmen der rechtlichen Würdigung allein herangezogene »psychische Belastung durch Somatisierung« stellt keine tragfähige Begründung für den Eintritt eines Körperverletzungserfolges dar (vgl. zur Erforderlichkeit eines pathologischen, somatisch objektivierbaren Zustandes: *Senatsbeschl.* v. 05.11.1996 – 4 StR 490/96, NStZ 1997, 123 [= StV 1998, 76]; *OLG Düsseldorf* a.a.O.). Die an anderer Stelle in dem Urteil erwähnten Schlafstörungen, temporären Schwindelzustände, Albträume, Nervosität und erhöhte Reizbarkeit reichen – wie oben ausgeführt – mangels näherer Konkretisierung ebenfalls nicht aus, um eine tatbestandsmäßige Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit zu begründen (vgl. auch *OLG Köln* a.a.O.).

[21] **ee**) Schließlich hält auch die Verurteilung wegen Körperverletzung zum Nachteil der V. einer Überprüfung nicht stand.

[22] Nach der Rspr. des *BGH* kann zwar eine »massive« depressive Verstimmung bei Hinzutreten weiterer Umstände den Körperverletzungstatbestand erfüllen (*BGH*, Beschl. v. 15.09.1999 – 1 StR 452/99, NStZ 2000, 25). Die vom *LG* im Rahmen der rechtlichen Würdigung allein herangezogene »kurze reaktive depressive Erkrankung aufgrund äußerer Belastung« erfüllt diese Voraussetzungen jedoch nicht.

[23] Soweit die *StrK* an anderer Stelle dargelegt hat, dass die Zeugin sich hilflos und kraftlos sowie psychisch nicht dazu in der Lage fühlte zu arbeiten, fehlt es an einem objektivierbaren Körperverletzungserfolg (vgl. *Senatsbeschl.* v. 05.11.1996 – 4 StR 490/96, NStZ 1997, 123 [= StV 1998, 76]; *BGH*, Urt. v. 09.10.2002 – 5 StR 42/02, *BGHSt* 48, 34 [36 f.] [= StV 2003, 74]; *OLG Düsseldorf* a.a.O. m. Anm. *Pollähne* StV 2003, 563 [564]; *OLG Köln* a.a.O.). Gleiches gilt für die nicht näher konkretisierten »Migräneanfälle«, zu denen sich die bereits vor dem Verhalten des Angekl. vorhandenen »normalen Kopfschmerzen« gesteigert haben sollen (vgl. *Pollähne* a.a.O.). Weinkrämpfe und Herzrasen können ebenfalls eine normale körperliche Reaktion auf die mit einer Bedrohungssituation verbundenen Aufregungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 223 StGB darstellen (zur fehlenden Tatbestandsmäßigkeit von »Herzklopfen« bzw. »Herzrasen« vgl. *OLG Köln* a.a.O.; NK-StGB/*Paeffgen*, § 223 Rn. 11a; *Smischek*, *Stalking*, 2006, 215). Schließlich ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die Zeugin sich in psychologische Behandlung begeben hat und »in der nahen Zukunft« eine Gesprächstherapie geplant sei, nicht in einer für das Revisionsgericht überprüfaren Weise, dass im maßgeblichen Zeit-

punkt ein Körperverletzungserfolg vorgelegen hat; ebenso wenig aus der nicht aussagekräftigen Feststellung, dass »zu diesem Zeitpunkt« eine »Anpassungsstörung mit emotionaler Symptomatik« vorgelegen habe.

Anm. der Red.: S. dazu auch die Anm. zu vorstehender Entscheidung von *Jahn* JuS 2014, 559.

Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung

StGB §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 230

Umfasst die Anklage nur den Vorwurf einer gefährlichen Körperverletzung, kann darin keine Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung auch wegen einer einfachen Körperverletzung für den Fall gesehen werden, dass das Gericht nicht von einer qualifizierten Tat ausgeht.

BGH, Beschl. v. 07.05.2015 – 2 StR 108/15 (LG Wiesbaden)

Anm. d. Red.: S. auch *Fischer*, StGB, 62. Aufl., § 230 Rn. 4; Beck-OK-StGB/*Eschelbach*, § 230 Rn. 18.1.

Strafbarkeit von Weisungsverstößen

StGB §§ 145a, 68b; StPO §§ 453 Abs. 2, 463 Abs. 2, 267

1. Für die Annahme einer Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 145a StGB muss im angefochtenen Urteil die Rechtsfehlerfreiheit der betreffenden Weisung als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für das Revisionsgericht überprüfbar vollständig festgestellt werden. Insoweit gilt für den Prüfungsmaßstab des Tatgerichts dieselbe Beschränkung wie für ein Beschwerdegericht in § 463 Abs. 2, § 453 Abs. 2 S. 2 StPO.

2. Begründete Zweifel an der (weiteren) Erforderlichkeit oder Geeignetheit der Weisung führen in der Regel zum Wegfall der Kausalität für die Gefährdung des Maßregelzwecks und damit zur Straffreiheit.

3. Zur Unerlässlichkeit einer kurzen Freiheitsstrafe (§ 47 StGB). (amtl. Leitsätze)

4. Zur Zulässigkeit einer strafbewehrten Abstinenzweisung.

OLG Dresden, Beschl. v. 10.09.2014 – 2 OLG 23 Ss 557/14

Aus den Gründen: I. Das *AG Döbeln* hatte den Angekl. mit Urt. v. 20.12.2013 des »Verstoßes gegen Weisungen der Führungsaufsicht« schuldig gesprochen und ihn deswegen zu der Freiheitsstrafe von 3 M. verurteilt. Die auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Berufung des Angekl. hat das *LG Chemnitz* am 29.04.2014 als unbegründet verworfen. Hiergegen richtet sich die Revision des Angekl., welche er auf die allgemeine Sachrüge stützt. Er beanstandet insbes. eine fehlerhafte Anwendung des § 47 Abs. 1 StGB. [...]

II. Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur umfassenden Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das *LG*.

1. Auch ohne eine entsprechende Verfahrensrüge hat das Revisionsgericht zu prüfen, ob ein mit der Revision angefochtenes Berufungsurteil über alle Entscheidungsbestandteile des vorausgegangenen amtsgerichtlichen Urteils befunden hat. Aus diesem Grund ist vom Revisionsgericht, wenn, wie hier, das Berufungsgericht wegen